



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

# Körperschaftsteuer

## §§ 8c und 8d KStG – Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften

Skript zum Online-Training

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Zweck und Entwicklung der Vorschrift .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
2.1	Grundfall des schädlichen Beteiligungserwerbs.....	4
2.2	Welche Verluste werden von § 8c KStG gekürzt? .....	5
2.3	Erwerb und vergleichbare Sachverhalte.....	6
2.4	Persönlicher Anwendungsbereich.....	8
2.4.1	Betroffene Körperschaften.....	8
2.4.2	Wer kann Erwerber sein? .....	8
2.4.2.1	Grundfall .....	8
2.4.2.2	Nahestehende Personen und Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen .....	9
2.5	Zeitliche Aspekte.....	11
2.6	Mittelbare Erwerbe .....	13
<b>3</b>	<b>Ausnahmeregelungen .....</b>	<b>16</b>
3.1	Stille-Reserven-Klausel .....	16
3.2	Konzernklausel.....	18
3.3	Sanierungsklausel .....	22
3.4	Rettungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz (StFG).....	24
3.5	Ausnahme für Wagniskapitalgesellschaften .....	25
<b>4</b>	<b>Fortführungsgebundener Verlustvortrag – § 8d KStG .....</b>	<b>26</b>
4.1	Überblick zu § 8d KStG .....	26
4.2	Der fortführungsgebundene Verlustvortrag und dessen Voraussetzungen .....	27
4.3	Schädliche Ereignisse und Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags .	30

# 1 Zweck und Entwicklung der Vorschrift

1 § 8c KStG wurde im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008<sup>1</sup> eingeführt und ersetzte damit die bis dato gültige Regelung des § 8 Abs. 4 KStG, welche als zu gestaltungs- und streitanfällig galt.<sup>2</sup> Neben dem bisherigen Ziel – den **Handel mit Verlustmänteln**<sup>3</sup> zu unterbinden – führt § 8c KStG durch die ausschließliche Anknüpfung an den Beteiligungserwerb deutlich häufiger zu einem Verlustuntergang. Aus diesem Grund wurde die Regelung von Anfang an scharf kritisiert.

**Ziel des § 8c KStG**

2 Der Grundtatbestand des § 8c KStG sah ursprünglich einen zweistufigen Verlustuntergang vor, soweit von einem Erwerber gezeichnetes Kapital, Anteile, Stimmrechte oder vergleichbare Mitgliedschaftsrechte (un-)mittelbar erworben werden. Entscheidend war dabei die Höhe des Beteiligungserwerbs durch einen Erwerber<sup>4</sup> innerhalb eines **Fünfjahreszeitraums**:

**Verlustuntergang  
i.R.d. alten Fassung**

- ▶ Wurden mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 % der Anteile an einer Körperschaft an einen Erwerber übertragen, gingen bestehende Verlustvorträge grundsätzlich in Höhe des prozentualen Anteils des Beteiligungserwerbs unter, § 8c Abs. 1 S. 1 KStG a.F.

**Beispiel:** A erwirbt Anteile der verlustbehafteten B-GmbH i.H.v. 30 %. Als Folge des Beteiligungserwerbs gehen grundsätzlich 30 % der bestehenden Verlustvorträge unter.



- ▶ Wurden mehr als 50 % der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte einer verlustbehafteten Körperschaft an einen Erwerber übertragen, gingen bestehende Verlustvorträge vollständig unter, § 8c Abs. 1 S. 2 KStG a.F.

**Beispiel:** A erwirbt 55 % der Anteile an der verlustbehafteten B-GmbH. Als Folge des Beteiligungserwerbs geht der bestehende Verlustvortrag in vollem Umfang unter.



3 Nach Auffassung des BVerfG<sup>5</sup> ist § 8c Abs. 1 **S. 1** KStG a.F. bei unmittelbaren Übertragungen von Anteilen an (Verlust-) Kapitalgesellschaften für die Jahre **2008 bis 2015** mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgetragen, bis 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 eine Neuregelung zu treffen.

Mit der **Neufassung** des § 8c Abs. 1 KStG durch das **UStAVermG**<sup>6</sup> wurde der quotale Verlustuntergang nach der bisherigen Regelung des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG a.F. insgesamt aufgehoben (sowohl rückwirkend für die Zeit ab 2008 als auch für alle künftigen schädlichen Beteiligungserwerbe). Die Regelung des bisherigen Satzes 1 entfällt damit. Der bisherige Satz 2 – also der vollständige Untergang nicht genutzter Verluste, wenn innerhalb von

**Rückwirkende  
Neufassung durch  
UStAVermG**

<sup>1</sup> Unternehmensteuerreformgesetz v. 14.08.2007, BGBl. I, 1912.

<sup>2</sup> § 8 Abs. 4 KStG wurde als reine Missbrauchsvermeidungsvorschrift konzipiert, um sogenannte Mantelkäufe zu vermeiden. Zur Streitfähigkeit seien beispielhaft folgende Urteile genannt: BFH, Urteil v. 28.05.2008, I R 87/07, BFHE 222; BFH, Urteil v. 23.02.2011 I R 8/10, BFH/NV 2011, 1188 = BeckRS 2011, 95258. In bestimmten Fällen war die Altregelung noch bis zum 31.12.2012 anzuwenden.

<sup>3</sup> Unter einem Mantelkauf versteht man den Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die meist vermögenslos ist und nicht mehr betrieben wird. Diese Gesellschaft kann für den beabsichtigten Unternehmenszweck umgestaltet werden. In der Vergangenheit entstandene Verlustvorträge können steuermindernd berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Zum Begriff des Erwerbers siehe Rz. 16 ff.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss v. 29.03.2017, 2 BvL 6/11, BGBl. I 2017, 1289, DStR 2017, 1094. Vgl. hierzu auch Kessler/Egelhof/Probst, DStR 2017, 1289.

<sup>6</sup> Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVermG) v. 11.12.2018, BGBl. I, 2338.

5 Jahren mehr als 50 % der Anteile an einen Erwerber übertragen werden - wurde zum **neuen Satz 1**. Die bisherigen Sätze 3 bis 9 des § 8c Abs. 1 KStG wurden zu den **neuen Sätzen 2 bis 8** und enthalten die erforderlichen Folgeänderungen.

§ 8c Abs. 1 **S. 2** KStG a.F. (also § 8c Abs. 1 S. 1 KStG n.F. = Anteilsübertragung von mehr als 50 %) hat das BVerfG (bislang) nicht als verfassungswidrig erklärt. Diesbezüglich sind aber bereits zwei Verfahren vor dem BFH anhängig (I R 3/19, ehemals I R 31/11 und I R 6/19, ehemals I R 63/16). Zudem hat das FG Hamburg<sup>7</sup> dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die Regelung verfassungswidrig ist (BVerfG-Az.: 2 BvL 19/17).

4 Als Reaktion auf die Kritik wurde § 8c KStG auch schon zuvor **mehrfach nachgebessert**.<sup>8</sup> **Modifizierung des § 8c KStG**

- ▶ Einführung des § 8c KStG im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008.<sup>9</sup>
- ▶ **§ 8c Abs. 2 KStG**: Abmilderung der Rechtsfolgen für bestimmte Wagniskapitalbeteiligungen. Die Regelung trat mangels Genehmigung der EU-Kommission nie in Kraft.<sup>10</sup>
- ▶ **§ 14 Abs. 3 FMStG**: Ausnahme für die Inanspruchnahme von Rettungsmaßnahmen im Zuge des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes.<sup>11</sup>
- ▶ **§ 8c Abs. 1a KStG**: Mit Einführung einer Sanierungsklausel wurde § 8c KStG für in eine Krise geratene Unternehmen erheblich entschärft. Die zunächst befristet, dann unbefristet geltende Sanierungsklausel wurde von der EU-Kommission jedoch als unzulässige Beihilfe deklariert und bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichts (EuG) bzw. des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zunächst ausgesetzt.<sup>12</sup> Als Reaktion auf die EuGH-Urteile vom 28.6.2018<sup>13</sup> wurde die Sanierungsklausel durch das UStAvermG<sup>14</sup> für alle offenen Jahre rückwirkend wieder eingeführt. Ausführlich hierzu siehe Rz. 43 ff.
- ▶ **§ 8c Abs. 1 S. 4 KStG** (*ursprünglich § 8c Abs. 1 S. 5 KStG a.F.*): Im Zuge des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wurde ab dem 1.1.2010 eine (eng begrenzte) Ausnahme für bestimmte Konzernfälle geschaffen. Die Konzernklausel wurde durch das Steueränderungsgesetz 2015 rückwirkend ab dem 1.1.2010 neugefasst und dabei auf weitere Sachverhalte ausgedehnt.<sup>15</sup> Ausführlich hierzu siehe Rz. 35 ff.
- ▶ **§ 8c Abs. 1 S. 5 ff. KStG** (*ursprünglich § 8c Abs. 1 S. 6 ff KStG a.F.*): Ebenfalls im Zuge des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wurde ab dem 1.1.2010 eine Verschonungsregelung eingeführt, die sich an der Höhe der (stilisierten) stillen Reserven orientiert. Ausführlich hierzu siehe Rz. 27 ff.

<sup>7</sup> FG Hamburg, Beschluss v. 29.08.2017, 2 K 245/17. Vgl. hierzu auch Kessler/Egelhof/Probst, DStR 2017, 2377.

<sup>8</sup> Auf weitere kleinere Änderungen wird nicht näher eingegangen.

<sup>9</sup> Unternehmensteuerreformgesetz v. 14.08.2007, BGBl. I, 1912.

<sup>10</sup> Entscheidung der EU-Kommission v. 30.09.2009, C 2/2009; siehe Rz. 53 f.

<sup>11</sup> Finanzmarktstabilisierungsgesetz v. 17.10.2008, BGBl. I 2008, 1982; siehe Rz. 51 f.

<sup>12</sup> Entscheidung der EU-Kommission v. 26.01.2011, C 7/2010.

<sup>13</sup> EuGH, Urteile v. 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, BB 2018, 2079 und C-208/16 P, EuZW 2018, 686 (Heitkamp Bau-Holding GmbH) sowie in den Rs. C-219/16 P, DStR 2018, 1434 und C-209/16 P, ABI EU 2018, Nr C 294, 4 (GfK Financial Services AG).

<sup>14</sup> Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAvermG) v. 11.12.2018, BGBl. I, 2338.

<sup>15</sup> Wachstumsbeschleunigungsgesetz v. 22.12.2009, BGBl. I, 3950 sowie Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015, BGBl. I, 1834.

- ▶ **§ 8d KStG:** Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften wurde für schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2015 eine weitere Ausnahmeregelung von § 8c KStG eingeführt.<sup>16</sup> Danach kann auf Antrag von den Rechtsfolgen des § 8c KStG abgesehen werden. Der bisher nicht genutzte Verlust geht dann trotz eines schädlichen Beteiligungserwerbs nicht unter und wird zu einem fortführungsgebundenen Verlustvortrag. Ausführlich hierzu siehe Rz. 55 ff.

5 (vorläufig frei)

### **Merkbox:**

- ▶ Verluste können aufgrund eines Gesellschafterwechsels (Beteiligungserwerb > 50 % innerhalb von 5 Jahren) vollständig untergehen.
- ▶ Hierbei sind allerdings etliche Ausnahmeregelungen zu beachten (z.B. Konzernklausel, Stille-Reserven-Klausel, Sanierungsklausel, § 8d KStG).
- ▶ Die Finanzverwaltung hat zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit § 8c KStG mit BMF-Schreiben v. 28.11.2017, BStBl. I 2017, 1645, ausführlich Stellung genommen (zu beachten ist, dass sich dieses BMF-Schreiben noch auf § 8c KStG a.F. vor dem UStAVermG bezieht). Dieses BMF-Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 4.7.2008, BStBl. I 2008, 736. Zur Anwendung des § 10a S. 10 GewStG vgl. gleichlautenden Ländererlass vom 29.11.2017, BStBl. I 2017, 1643.



---

<sup>16</sup> Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften v. 20.12.2016, BGBl. I, 2998.

## 2 Anwendungsbereich



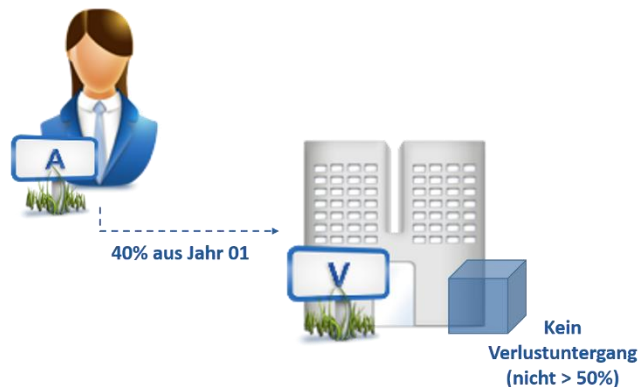
Zu diesem Kapitel finden Sie im Online Training folgende interaktive Elemente:  
**8 praktische Übungen**

### 2.1 Grundfall des schädlichen Beteiligungserwerbs

- 6 Werden **Anteile, Stimmrechte oder Mitgliedschaftsrechte** einer verlustbehafteten Körperschaft an einen **Erwerber** übertragen, kann dies zum Untergang der Verluste und Verlustvorträge führen.<sup>17</sup>
- 7 ▶ Werden bis zu 50 % der Anteile erworben, gehen bestehende Verluste nicht unter. Der Erwerb wird aber bei folgenden Hinzuerwerben berücksichtigt, soweit diese innerhalb von fünf Jahren stattfinden.

**Verlustuntergang und Zählerwerb**

**Beispiel:** A erwirbt im Jahr 01 40 % der Anteile an der verlustbehafteten V-GmbH. Bestehende Verluste der V-GmbH gehen nicht unter, da die Voraussetzungen von § 8c Abs. 1 S. 1 KStG nicht erfüllt sind. Der Erwerb ist allerdings als sog. Zählerwerb zu berücksichtigen.<sup>18</sup>



- 8 ▶ Werden innerhalb von 5 Jahren mehr als 50 % der Anteile auf einen Erwerber übertragen, gehen bestehende Verluste grundsätzlich vollständig unter, § 8c Abs. 1 S. 1 KStG.<sup>19</sup>

**Ergänzung Beispiel:** In 03 erwirbt A weitere 20 % an der verlustbehafteten V-GmbH. Als Folge des zweiten Beteiligungserwerbs gehen die bisher nicht genutzten Verluste der V-GmbH vollständig in 03 unter, da A innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile erworben hat (40 % in 01 und 20 % in 03).



<sup>17</sup> Die Ausnahmetatbestände werden gesondert unter Rz. 27 ff. behandelt.

<sup>18</sup> Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist der Erwerb mit späteren Erwerben zusammenzurechnen.

<sup>19</sup> Zu den derzeit anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit der Verfassungswidrigkeit von § 8c Abs. 1 S. 2 KStG a.F. (nunmehr § 8c Abs. 1 S. 1 KStG) siehe Rz. 3.



**TAXACADEMY**

#### **Beratung und Service:**

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: [info@tax-academy.de](mailto:info@tax-academy.de)

Fax: 0761 2160 71 99

[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)

#### **Postadresse:**

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

## **Copyright & Haftungsausschluss**

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.